



## **DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE**

### **Zentralverband**

- Fabrikate, Tarife, Recht und Steuern -

---

### **Bestand der Herstellergarantie bei Arbeiten am Fahrzeug durch fabrikatsfremde Werkstatt**

**Antworten auf unser Schreiben vom 25. März 2008 zu**

#### **Frage 1)**

Werden Neufahrzeuge Ihres Unternehmens derzeit mit einer **Neuwagengarantie** vertrieben, deren Eingreifen im Mangelfall davon abhängig ist, dass der Kunde die vorgeschriebenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten an seinem Fahrzeug in einer fabrikatseigenen Markenwerkstatt hat durchführen lassen?

#### **Frage 2)**

Besteht eine Kundenbindung im o. g. Sinne an das fabrikatseigene Servicenetz für eine **mehr- oder langjährige Durchrostungs-, Mobilitäts- oder Lackgarantie** oder für **sonstige im Zusammenhang mit dem Neuwagenverkauf gewährte Garantie**?

#### **Frage 3)**

Hat die neue BGH-Rechtsprechung in Ihrem Unternehmen Einfluss auf die **zukünftige Ausgestaltung** der Neuwagengarantie oder der sonstigen im Zusammenhang mit dem Neuwagenverkauf gewährten Garantien (z.B. Durchrostungsgarantie etc.).

## Bestand der Herstellergarantie bei Arbeiten am Fahrzeug durch fabrikatsfremde Werkstatt

STAND: 02.10.2008

Fabrikat	Antwort
<p><b>BMW</b> (Schreiben vom 13.06.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u></p> <p>Die BMW Group bietet für ihre Neufahrzeuge in Deutschland keine Herstellergarantie. Neufahrzeuge werden über ein System des selektiven Vertriebs ausschließlich über dem Vertriebsnetz von BMW angehörige Händlerbetriebe und Niederlassungen auf Basis einer händlerbasierten, erweiterten Gewährleistung vertrieben. Die Gewährleistung enthält dabei einen Ausschluss für den Fall, dass der Mangel auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist oder dadurch entstanden ist, dass der Kaufgegenstand zuvor in einem Betrieb, der für den Käufer erkennbar vom Hersteller für die Betreuung nicht anerkannt war, unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist und der Käufer dies erkennen konnte. Anders als in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ist damit die Gewährleistung nur ausgeschlossen, wenn die unsachgemäße (oder unterlassene) Instandsetzung, Wartung oder Pflege den Mangel verursacht hat.</p> <p><u>Zu Frage 2)</u></p> <p>Dies gilt gleichermaßen für die erweiterte Gewährleistung von 3 Jahren für Lack und 12 Jahren gegen Durchrostung</p> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>BGH-Entscheidung hat derzeit keine Auswirkungen auf unsere Position</p>
<p><b>Citroen</b> (Schreiben vom 26.06.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u></p> <p>Der Kunde hat während der zweijährigen Garantiedauer Anspruch auf Beseitigung von Herstellungs- oder Materialfehlern durch – nach Wahl des Herstellers – kostenlose Reparatur oder kostenlosen Ersatz des schadhaften Teils durch eine autorisierte Citroen-Vertragswerkstatt. Es wird ausschließlich der Material- und Lohnaufwand getragen. Die Arbeiten können nach Ermessen des Herstellers oder der reparierenden Citroen-Vertragswerkstatt mit neuen Teilen oder Standard-Austauschteilen erfolgen.</p> <p>Der Kunde muss nachweisen (z.B. durch Wartungsnachweise, Rechnungen, etc.), dass die Wartung und die regelmäßigen Kontrollen des Fahrzeuges stets entsprechend den Vorschriften des Herstellers bei einer entsprechend informierten Fachwerkstatt durchgeführt worden sind. Damit die Arbeiten im Rahmen der Herstellergarantie kostenlos gewährt werden können, darf der Kunde sie nur von einem autorisierten Mitglied des Citroen-Vertragswerkstättennetzes durchführen lassen.</p>

	<p>Ferner gilt die Garantie nicht für Folgen aus Reparaturen, die nicht fachgerecht durchgeführt wurden oder Umbauten oder Veränderungen, die durch nicht vom Hersteller zugelassene Unternehmen vorgenommen wurden, sowie die Folgen aus dem Einbau von durch den Hersteller nicht zugelassenen Zubehörteilen.</p> <p><u>Zu Frage 2)</u></p> <p>Lackgarantie – In Ergänzung der Herstellergarantie gewährt der Hersteller auf Citroen-Neuwagen eine Garantie gegen Mängel an der Originallackierung der Karosserie (nachfolgend „die Lackgarantie“) ab dem Auslieferungsdatum auf dem Garantiezertifikat im Wartungsheft, welches dem Kunden ausgehändigt wird, für die Dauer:</p> <p>von 3 Jahren für alle Pkw; der Herstellergarantie für alle Nutzfahrzeuge.</p> <p>Die Garantie gilt ausdrücklich nur, wenn das Fahrzeug stets unter strenger Einhaltung der Herstellernormen repariert wurde und wenn der Kunde zu gegebener Zeit und gemäß dem vom Hersteller vorgegebenen Wartungszyklus die im Wartungsheft genannten regelmäßigen Wartungsarbeiten hat durchführen und ferner etwaige Schäden am Fahrzeug am hat instand setzen lassen.</p> <p>Garantie gegen Durchrostung – In Ergänzung zur Herstellergarantie gewährt der Hersteller auf Citroen-Fahrzeuge eine Garantie gegen Durchrostungsschäden, die durch Korrosion der Karosserie von innen nach außen entstehen, beginnend mit dem Auslieferungsdatum auf dem Garantiezertifikat im Wartungsheft, welches dem Kunden ausgehändigt wird (nachfolgend die „Garantie gegen Durchrostung“), und zwar für die Dauer von:</p> <p>12 Jahren für alle Pkw und 5 Jahre für alle Nutzfahrzeuge.</p> <p>Die Durchrostungsgarantie gilt ausdrücklich nur, wenn das Fahrzeug stets unter strenger Einhaltung der Herstellernormen repariert wurde und wenn der Kunde zu gegebener Zeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die im Wartungsheft genannten regelmäßigen Wartungsarbeiten und</li> <li>- die im unten stehenden Abschnitt genannten Kontrollen im Rahmen der Durchrostungsgarantie hat durchführen sowie</li> <li>- etwaige Schäden am Fahrzeug hat instand setzen lassen.</li> </ul> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Keine Antwort</p>
<p><b>Chevrolet</b> (Schreiben vom 07.05.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u></p> <p>Nein, die Wartungen müssen aber bei nicht autorisierten Werkstätten nach den Herstellervorgaben, wie im Serviceheft angeführt, durchgeführt werden.</p>

	<p><u>Zu Frage 2)</u> Nein</p> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Nein, auch keine Veränderungen im Moment vorgesehen.</p>
<p><b>DAF</b> (Schreiben vom 02.04.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u> Nein</p> <p><u>Zu Frage 2)</u></p> <p>In den Garantiebedingungen, die dem Kunden vorliegen, wird im entsprechenden Paragraphen auf die Lackgarantie hingewiesen. Zwischen dem 9. u. 15. Monat nach Auslieferung des Fahrzeuges ist eine Nachbehandlung durch eine DAF-Werkstatt vorgeschrieben. Dies beruht auf administrativen Gründen des Herstellers, da der Nachweis im DAF-System eingetragen werden muss. Sollte die Nachbehandlung von einer unabhängigen Werkstatt durchgeführt werden, wird DAF Trucks diese unter bestimmten Voraussetzungen anerkennen. Der Kunde muss die Durchführung der Nachbehandlung mittels Rechnung nachweisen, die Nachbehandlung muss nach DAF-Bedingungen durchgeführt sein und die durchführende Werkstatt muss mit den DAF-Bedingungen vertraut sein.</p> <p><u>Frage 3)</u> Nein</p>
<p><b>Daihatsu</b> (E-Mail vom 29.09.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u> Nein</p> <p><u>Zu Frage 2)</u></p> <p>Nein, auch die jährliche Durchsicht für die Durchrostungsgarantie für 8 Jahre kann durch einen Fachbetrieb erfolgen.</p> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Zur Zeit Nein. Entwicklung wird beobachtet um sich "EU-Kommissionkonform" zu verhalten, aber trotz allem die Kundschaft nicht zu verlieren.</p>
<p><b>Ford</b> (Schreiben vom 07.07.2008)</p>	<p>Es ist durch das von Ihnen zitierte Urteil in unserem Hause zu keinerlei Änderungen gekommen. Für unsere Kunden gelten nach wie vor die im Benutzerhandbuch ausgeführten Bedingungen.</p>
<p><b>Honda</b> (Schreiben vom 28.04.2008)</p>	<p><u>Frage 1)</u></p> <p>Unser Honda-Garantieversprechen enthält keine Bestimmungen, durch welche der Bestand der Garantie davon abhängig gemacht wird, dass der Garantienehmer Wartungs- und Inspektionsarbeiten ausschließlich von Unternehmen des Honda-Werkstättensystems durchführen lässt.</p>

	<p><u>Zu Frage 2)</u></p> <p>Dieses gilt für alle in dem Garantieverprechen enthaltenen Einzelgarantien (Standard, Lack, Durchrostung, Mobilität etc.).</p> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Die o. b. BGH-Entscheidung gibt uns bis auf weiteres keine Veranlassung, daran etwas zu ändern.</p>
<p><b>Hyundai</b> (Schreiben vom 02.09.08)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u> Nein</p> <p><u>Zu Frage 2)</u> Nein</p> <p><u>Frage 3)</u></p> <p>Wir behalten uns eine entsprechende, an die Rechtsprechung des BGH orientierte Änderung unserer Garantiebestimmungen vor, haben insofern jedoch noch keine konkreten Pläne.</p>
<p><b>LADA</b> (Schreiben v. 03.07.08)</p>	<p>Der Verkaufshändler gewährt gegenüber dem Endverbraucher eine 2-jährige Sachmängelhaftung. Als Importeur von LADA Fahrzeuge übernehmen wir eine 2-jährige Garantie.</p> <p>Grundsätzlich empfehlen wir, dass die Inspektionen und Wartungsarbeiten bei einem autorisierten LADA-Vertragshändler durchgeführt werden, da nur hier die technischen Voraussetzungen gewährleistet werden können.</p> <p>Sofern es sich um Garantieansprüche handelt, kann der Verbraucher Garantieleistungen europaweit in Anspruch nehmen. Dieses gilt nur, wenn das Fahrzeug ursprünglich im gemeinsamen Markt von einem Unternehmen des LADA-Vertriebsnetzes, also von einem autorisierten Fabrikatshändler, geliefert und verkauft wurde und die Garantiebedingungen eingehalten worden sind.</p>
<p><b>MAN Nutzfahrzeuge</b> (Schreiben vom 10.04.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u></p> <p>Nein. MAN fordert die vorgeschriebenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten in der Durchführung, dies kann auch – Einhaltung der Vorgaben vorausgesetzt – in einer freien Werkstatt bzw. kundeneigenen Werkstatt ausgeführt werden.</p> <p><u>Zu Frage 2)</u></p> <p>MAN bietet käuflich zu erwerbende Anschlussgarantien für das Gesamtfahrzeug bzw. den Antriebsstrang an. Diese sollen an einen Wartungs- und Reparaturvertrag geknüpft sein, dieser wiederum muss in MAN-Werkstätten abgearbeitet werden.</p> <p>Soweit im Bereich Omnibusse Durchrostungsgarantien gewährt werden, sind diese an regelmäßige Kontroll- und ggf. Nachbesserungsarbeiten beim Rostschutz geknüpft. Diese Kontrollen müssen nachgewiesen werden, sind nicht zwingend von einer MAN-Werkstatt durchzuführen. (siehe Pkt. 1).</p>

	<p><u>Frage 3)</u> Nein</p>
<p><b>Mazda</b> (Schreiben vom 07.07.2008)</p>	<p><u>Zu Fragen 1 und 2)</u></p> <p>Unsere Garantiebedingungen stehen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und somit der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Der Meinungsbildungsprozess in unserem Hause ist noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grunde können wir Ihnen zum heutigen Zeitpunkt noch keine konkrete Information übermitteln.</p>
<p><b>Mercedes-Benz</b> (Schreiben vom 14.04.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u></p> <p>Nein, die Neufahrzeuggarantie für MB/smart-PKW ist geknüpft an die Wartungsvoraussetzungen des Herstellers und der Verwendung von freigegebenen Materialien und Stoffen durch den Hersteller.</p> <p><u>Auszug Neufahrzeuggarantiebedingungen:</u> "Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Leistung aus der Garantie ist, dass alle Wartungsvoraussetzungen entsprechend den Vorgaben des Herstellers erfüllt sind".</p> <p><u>Zu Frage 2)</u></p> <p>Ja, es besteht eine Kundenbindung, da die Durchrostungsgarantie über den Zeitraum bis max. 30 Jahren (Mercedes-Benz-PKW)/ 12 Jahren (smart-PKW) abhängig vom Service im autorisierten Service Partner-Betrieb ist</p> <p><u>Auszug Neufahrzeuggarantiebedingungen:</u> Mit jeder durchgeführten Wartung bei einem autorisierten Service Partner erneuert sich die Durchrostungsgarantie bis zur nächsten fälligen Wartung, maximal bis zu 30 Jahren -MB/ 12 Jahren –smart.</p> <p><u>Zu Frage 3)</u> Nein</p>
<p><b>Mitsubishi</b> (Schreiben vom 30.04.03)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u></p> <p>Im Rahmen der Neuwagengarantie vom Mitsubishi (zum Erhalt des 3. Jahres nach Ablauf der gesetzlichen Sachmängelhaftung) wird vorausgesetzt, dass alle Wartungs- und Inspektionsarbeiten von einer Fachwerkstatt sach- und fachgerecht nach unseren Herstellervorgaben durchgeführt wurden. Im Zweifelsfall ziehen wir hierzu das Wartungsprotokoll der mit der Arbeit betrauten Werkstatt heran. Hier folgen wir seit Beginn der Sachmängelhaftung 2002 klar den Leitlinien der EU-Kommission (Kfz-GVO).</p>

	<p><u>Zu Frage 2)</u></p> <p>Zum Erhalt der Durchrostungsgarantie sind die kostenlosen Kontrollen jährlich durch einen Mitsubishi-Servicepartner durchzuführen.</p> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Die neue BGH-Rechtsprechung hat derzeit keinen Einfluss auf unsere zukünftigen Planungen.</p>
<p><b>Nissan</b> (Schreiben vom 16.07.2008)</p>	<p>Unsere Garantiebestimmungen stehen mit der aktuellen Kfz-GVO in Einklang. Aus diesem Grunde haben sich die von Ihnen geäußerten Fragen für uns bisher nicht gestellt und ist auch nicht absehbar, dass wir künftig mit einer vergleichbaren Problematik konfrontiert werden.</p>
<p><b>Opel</b> (Schreiben vom 02.04.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1</u> Ja</p> <p><u>Zu Frage 2)</u> Ja</p> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Es sind derzeit keine Änderungen von Garantiebedingungen geplant, aber es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass im Rahmen zukünftiger Überlegungen die Grundsätze der Rechtsprechung des BGH Berücksichtigung finden.</p>
<p><b>Peugeot</b> (Schreiben vom 14.04.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u></p> <p>Dies kann für die vom Hersteller Peugeot gegebenen Garantieverprechen jedenfalls dahinstehen, da die gegebene Garantie davon abhängt, dass die Reparaturen und Wartungen an den Fahrzeugen der Marke Peugeot nach Herstellervorgaben erfolgen, ohne dass der Bestand des Garantieverprechens – unbeschadet anderer Ausschlussgründe - davon abhängt, dass diese Arbeiten in einer Werkstatt unseres Vertriebsnetzes ausgeführt werden.</p> <p><u>Zu Frage 2)</u></p> <p>Gleiches gilt auch für die anderen von Ihnen nachgefragten Garantien.</p> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Da zukünftige Ausgestaltungen von Garantien nicht nur im Lichte der Rechtsprechung des BGH zu sehen sind, sondern von vielen anderen Faktoren und rechtlichen Entwicklungen abhängig sind, können wir hierzu ohne Kenntnis der zukünftigen rechtlichen Rahmenbedingungen keine Aussage treffen.</p>

<p><b>Porsche</b> (E-Mail vom 23.06.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u></p> <p>Nein.</p> <p><u>Zu Frage 2)</u></p> <p>Laut Garantiebedingungen für die Porsche Langzeitgarantie von 10 Jahren müssen alle Karosserieeinstandsetzungen fachgerecht und nach den Vorschriften der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG für Blech-, Lackierungs- und Korrosionsschutz-/Konservierungsarbeiten durchgeführt werden. Der Käufer hat zwei Jahre nach Auslieferung des Fahrzeugs und im Folgenden alle zwei Jahre von einem Porsche Partner einen Bericht über den Zustand der Karosserie, Lackierung und Schutzschichten erstellen zu lassen. Dies muss nicht im Rahmen von Wartungs- und Inspektionsarbeiten erfolgen.</p> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Nein, derzeit besteht kein Bedarf für Änderungen an unseren aktuellen Gewährleistungs- und Garantiebedingungen.</p>
<p><b>Renault</b> (Schreiben vom 18.04.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u></p> <p>Derzeit werden keine Neufahrzeuge unseres Unternehmens mit einer Neuwagengarantie vertrieben, deren Eingreifen im Mangelfall davon abhängig ist, dass der Kunde die vorgeschriebenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten an seinem Fahrzeug in einer fabrikatseigenen Markenwerkstatt durchgeführt hat.</p> <p><u>Zu Frage 2)</u></p> <p>Mehr – oder langjährige Garantien werden in unserem Unternehmen zu denselben Bedingungen wie Neuwagengarantien behandelt.</p> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Dazu, ob die neue BGH-Rechtsprechung in unserem Unternehmen Einfluss auf die zukünftige Ausgestaltung der Neuwagengarantie oder der sonstigen mit dem Neuwagenverkauf gewährten Garantien haben wird, kann heute noch keine Aussage getroffen werden.</p>
<p><b>Saab</b> (Schreiben vom 07.04.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u></p> <p>Nein – Unsere Neuwagengarantiebedingungen werden nicht davon abhängig gemacht, dass vorgeschriebene Wartungsmaßnahmen von Werkstätten unseres Vertragsnetzes durchgeführt werden.</p> <p><u>Zu Frage 2)</u></p> <p>Ja – Als Dank und Anerkennung für langjährige Loyalität bieten wir eine 6- bzw. 10-jährige Garantie gegen Durchrostung, die im Interesse der Kundenbindung nur gewährt wird, wenn alle vom Hersteller empfohlenen Korrosionsschutzprüfungen durch, zu unserem Servicenetz gehörende, Vertragspartner durchgeführt werden. Dies ist bereits seit Jahren so und hat nichts mit der Vermutung einer geänderten Rechtslage zu</p>



	<p>tun.</p> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Nein – Wir sehen keine Veranlassung, aufgrund der neuesten BGH-Rechtsprechung Inhalte, Umfänge oder Bedingungen unserer Garantien zu ändern.</p>
<p><b>Seat</b> (Schreiben vom 24.06.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u></p> <p>Die zweijährige SEAT Neuwagengarantie greift unabhängig davon, durch wen die vorgeschriebenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt worden sind. Voraussetzung ist lediglich, dass die Wartungs- und Inspektionsarbeiten nach Herstellervorgabe durchgeführt wurden.</p> <p><u>Zu Frage )</u></p> <p>Die Durchrostungs- und Lackgarantien sind ebenfalls nicht an eine Wartung innerhalb des fabrikationseigenen Servicenetzes gebunden. Eine Ausnahme besteht nur bei der SEAT Mobilitätsgarantie nach Ablauf von zwei Jahren. Die Mobilitätsgarantie kann dann nur kostenpflichtig im Rahmen eines Wartungsereignisses bei einem SEAT Partner jährlich verlängert werden.</p> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Zum aktuellen Zeitpunkt ist keine Änderung geplant.</p>
<p><b>Subaru</b> (Schreiben vom 20.05.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u></p> <p>Die Subaru Deutschland GmbH liefert Neufahrzeuge mit einer Werksgarantie von drei Jahren aus. Daneben hat der Kunde die Möglichkeit, beim Kauf des Fahrzeuges eine Anschlussgarantie für bis zu weitere zwei Jahre zu erwerben. Beide Garantien entfallen, wenn der Kunde nicht die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten durchführen lässt und dies schriftlich nachweisen kann. Wir empfehlen daher, die Arbeiten durch Subaru Partner vornehmen zu lassen. Das ist allerdings keine zwingende Voraussetzung.</p> <p><u>Zu Frage 2)</u></p> <p>Nein, derzeit nicht.</p> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Wir werden insoweit die weitere Entwicklung abwarten.</p>

<p><b>Toyota</b> (Schreiben vom 09.04.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u></p> <p>Die Toyota-Neuwagen-Garantie ist nicht davon abhängig, dass Wartungs- und Inspektionsarbeiten in einer autorisierten Vertragswerkstatt durchgeführt wurden.</p> <p><u>Zu Frage 2)</u></p> <p>Es gibt keine Toyota- bzw. Herstelleranschlussgarantie, die eine Kundenbindung in dem o. a Sinne voraussetzt, dass die Wartungs- oder Inspektionsarbeiten in einer autorisierten Vertragswerkstatt durchgeführt sein müssen.</p> <p>Der Kunde kann jedoch beim autorisierten Vertragshändler eine Anschlussgarantie erwerben (wobei der Vertragshändler als Garantiegeber auftritt), die im Sinne der Entscheidung des BGH vom 17. Oktober 2007, Az: VIII ZR 251/06) eine Bindung an die Vertragswerkstatt vorsieht.</p> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Es ist nicht beabsichtigt, infolge der neuen BGH-Rechtsprechung (Urteil vom 12.12.2007, Az: VIII ZR 187/06) die derzeit geltende Toyota-Neuwagen-Garantie abzuändern bzw. inhaltlich neu zu gestalten.</p>
<p><b>Volvo Car Germany GmbH</b> (E-Mail v. 17.09.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u></p> <p>Falls irgendein Teil des Fahrzeugs aufgrund von Herstellerfehlern repariert oder ausgetauscht werden muss, übernimmt jeder Volvo-Vertragshändler und jede Volvo-Vertragswerkstatt kostenlos die Reparatur bzw. den Austausch, auch wenn das Fahrzeug während der Garantiedauer den Besitzer gewechselt hat.</p> <p>Die Fahrzeug-Garantie beginnt mit dem Datum der Auslieferung des fabrikneuen Fahrzeugs an den ersten Einzelkunden und läuft zwei Jahre bei unbegrenzter Fahrleistung.</p> <p>Die Garantiedauer von Vorführgewagen bei Händlern beginnt mit dem Datum der Inbetriebnahme (nicht dem Datum des Verkaufs an Endkunden).</p> <p>Für alle Volvo-Originalzubehöre (außer Geschenkartikel), die durch einen Volvo-Vertragshändler innerhalb eines Monats oder 1.500 km nach Inbetriebnahme des Neuwagens geliefert und montiert werden, gelten dieselben Garantiebedingungen und dieselbe Garantiedauer wie für das Fahrzeug.</p> <p>Für Teile, die im Rahmen des normalen Serviceprogramms ausgetauscht werden, gilt die Herstellergarantie. Die Garantie gilt bis zum ersten Austausch des Teils im Rahmen des Serviceprogramms und ist auf die Zeit und Fahrstrecke der Fahrzeug-Garantie beschränkt. Unter diesen Punkt fallen: Zündkerzen, Ölfilter, Luftfilter, Pollenfilter, Kraftstofffilter, Antriebsriemen und Schmierstoffe</p> <p><u>Zu Frage 2)</u> Nein</p>

	<p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Bezug nehmend auf Punkt 1 u. 2 planen wir hier keine Änderung</p>
<p><b>Volvo Trucks</b> (Schreiben v. 05.07.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u> Nein</p> <p><u>Zu Frage 2)</u></p> <p>Hierzu möchten wir aktuell keine Stellungnahme abgeben. Wir werden die weitere Entwicklung abwarten und beobachten.</p> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Hierzu möchten wir aktuell keine Stellungnahme abgeben. Wir werden die weitere Entwicklung abwarten und beobachten.</p>
<p><b>VW</b> (Schreiben vom 03.04.2008)</p>	<p><u>Zu Frage 1)</u></p> <p>Die Fahrzeuge der Volkswagen AG werden seit dem 01.01.2005 mit einer 2-jährigen Herstellergarantie veräußert.</p> <p>Die Leistungen aus dieser Garantiezusage sind grundsätzlich nicht daran gebunden, dass vorherige Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten durch einen autorisierten Volkswagen Servicepartner durchgeführt werden. Lediglich wenn diese Arbeiten unsachgemäß erfolgen und ursächlich für einen später geltend gemachten Sachmangel sind, bestehen keine Ansprüche aus der Garantie.</p> <p><u>Zu Frage 2)</u></p> <p>Ergänzend zur Neuwagengarantie gewährt die Volkswagen AG ihren Kunden eine Lack- und Karosserieggarantie. Was die Geltendmachung dieser Ansprüche anbetrifft, so gelten die oben unter 1. dargelegten Erläuterungen entsprechend.</p> <p><u>Zu Frage 3)</u></p> <p>Nach unserem Verständnis hat die von Ihnen in Bezug genommene BGH-Rechtsprechung keinen Einfluss auf die Abwicklung von Garantieansprüchen der Volkswagen AG. Denn ausweislich der Urteilsbegründung musste sich der BGH mangels Tatsachenvortrag nicht damit auseinandersetzen, ob die streitgegenständliche Garantie mit nationalem oder europäischem Wettbewerbsrecht vereinbar ist. Nicht zuletzt deshalb sehen wir aktuell keinen Handlungsbedarf.</p>